

Rücksicht bewegt uns auch, die Aufnahme einer Bestimmung zu beantragen, welche dem Schullehrer das Recht sichert, seine Stelle zu jeder Zeit niederzulegen, wie es nach §. 18. des Staatsdienergesetzes dem Staatsdiener zusteht; jedoch würde es hier weder nöthig noch rätlich sein, der vorgesezten Behörde einen Spatium von 3 Monaten zu lassen, bis zu welchem die Entlassung verschoben werden könnte, da hier leicht die Lücke interimistisch durch einen Seminaristen ausgefüllt werden kann; es würde daher wohl ein Monat genügen.

D. Heinroth: Ich sehe eigentlich nicht ein, warum Schulmeister keine Gevatterbriefe schreiben sollen. Ich finde hierin gar keine so indignirende Beschäftigung, und es möchte sich auf den Dörfern schwerlich jemand finden, dem man dieß auftragen könnte. Man kann ihnen unbezweifelt diese und ähnliche Nebenbeschäftigungen, sobald dadurch die Zeit und Kraft, welche die Schullehrer ihrem Amte zu widmen haben, nicht zerplittert wird, nur gönnen, und ihnen diese Emolumente wünschen, da ihnen überhaupt oft nur ein kümmerliches Auskommen zu Theil wird. Ich würde daher vorschlagen, an die Stelle der in der Fassung der Deputation enthaltenen Worte: „und es hat — sein“ zu setzen: „Doch hat letztere solche Nebenbeschäftigungen ihm zu gestatten, wenn sie nur nicht gegen die Würde oder die Obliegenheiten der Stelle sind.“

Dieser Vorschlag wird jedoch nicht ausreichend unterstützt.

Secr. Harz: Es scheine ihm die von der Deputation vorgeschlagene Bestimmung besonders in Rücksicht der bereits Angestellten zu weit zu gehen, indem diese hier und da zugleich mit zu einem Nebengeschäfte vocirt seien und daher, wenn ihnen diese nun entzogen werden sollten, Entschädigungsansprüche hieraus erwachsen könnten, wie es z. B. in der Oberlausitz vorkomme, daß die Schullehrer zugleich mit als Gerichtsschreiber vocirt wären. Selbst der Kirchendienst sei in der vorgeschlagenen Fassung nicht ausgenommen. Daher beantrage er zu §. 52b. folgenden Zusatz: „Auf den Kirchendienst und die den bereits angestellten Schullehrern, vermöge ihrer Vocation oder der Ortsverfassung übertragenen Nebengeschäfte leidet vorstehende Bestimmung indessen keine Anwendung.“ — Seine Absicht sei hierbei keineswegs, etwa den Schullehrern dergleichen Nebenbeschäftigungen unbedingt zu gestatten, sondern nur, daß sie ihnen nicht unbedingt verboten und sie verbunden sein sollten, dazu erst Genehmigung einzuholen. Vielmehr sollten ihnen dergleichen, seiner Absicht nach, verbleiben, so lange sich nicht die vorgesezte Behörde veranlaßt sehe, sie ihnen zu untersagen.

Geb. Kirchenrath D. Schulze: Allerdings muß ich das, was der geehrte Abg. Harz so eben in Betreff der an manchen Orten der Oberlausitz statt findenden Verbindung der Gerichtsschreiberfunctionen mit dem Schuldienste bemerkte, bestätigen. Diese Verbindung ist in Cap. 4. §. 2. der Oberlausitzer Schulordnung von 1770 ausdrücklich nachgelassen worden. Wenn jedoch in dieser Stelle als Grund solcher Erlaubniß angegeben wird: „daß der Gerichtsschreiberdienst den Schulmeistern Gelegenheit gebe, noch mehr zu lernen und sich zu üben,“ so muß ich bemerken, daß ein solcher Grund gegenwärtig nicht mehr gelten kann, da bei den in neuerer Zeit gezeigten

Ansprüchen an die Wirksamkeit und die Leistungen der Schullehrer und bei dem gar sehr erweiterten Umfange der den letztern nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten dringlichere Gegenstände der „Uebung und des fortschreitenden Lernens“ für den gewissenhaften Schulmann vorhanden sind.

Dieß wird ausreichend unterstützt, vom Staatsminister D. Müller und Referenten, Prinz Johann, aber daran erinnert, daß es weder die Absicht der Regierung, noch im Deputationsgutachten enthalten sei, den Schullehrern die Verrichtung von Kirchendiensten zu verbieten.

D. Deutrich: Wenn ein Dorfschullehrer den Auftrag übernimmt, einen Gevatterbrief zu schreiben, eine Rechnung zusammenzustellen u. a. m., so finde ich darin weder etwas Unschickliches, noch Störendes in Hinsicht seines Amtes, ohnedem vorausgesetzt, daß er dasselbe deshalb nicht zurücksetzt. Auch würde ich dem Amendement des Secr. Harz beistimmen, nur stört mich der Ausdruck: „nach der Ortsverfassung.“ Das ist ein sehr weiter Mantel, unter den sehr viel gebracht werden kann. Wer es kennen gelernt hat, daß oft die größten Mißbräuche mit der Berufung auf die Ortsverfassung beschönigt worden sind, der wird meine Ansicht theilen. Bringen wir dieß Wort ins Gesetz, so fühlt sich die Behörde behindert, Uebelstände der fraglichen Art abzustellen.

Secr. Harz fühlt sich hierdurch veranlaßt, seinen Vorschlag dahin abzuändern: „Auf die den bereits angestellten Schullehrern, vermöge ihrer Vocation oder der Ortsverfassung übertragenen Nebengeschäfte, leidet vorstehende Bestimmung indessen so lange keine Anwendung, als jene Nebengeschäfte von der vorgesezten Behörde nicht ausdrücklich verboten werden.“

Auch dieß wird hinreichend unterstützt.

D. Großmann schlägt hierauf noch zur genaueren Bezeichnung der nach dem Vorschlage der Deputation zu untersagenden Nebenbeschäftigungen, vor, statt „andern Erwerbzweig“ zu setzen: „bürgerlichen Erwerbzweig“ desgleichen v. Polen z, nach dem Worte „Erwerbzweig“ einzuschalten „dauernden“.

Beides findet jedoch keine hinreichende Unterstützung.

Es wird hierauf der §. 52. b. mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

Ein vom Staatsminister D. Müller ausgehender Vorschlag, der Fassung der Deputation noch die Worte anzuhängen: „oder eine Collision mit den Dienstgeschäften herbeiführen könnten,“ und der vom Secr. Harz zuletzt gestellte Antrag werden einstimmig genehmigt.

Dem gemäß schlägt man folgenden anderweiten Zusatz-§. 52c. vor: „(Niederlegung des Amtes.) Die Niederlegung seines Amtes wird einem Schullehrer mit Verzichtleistung auf seinen Gehalt zu keiner Zeit verweigert werden. Es kann jedoch aus Rücksicht auf das Beste des Dienstes der wirkliche Austritt aus demselben auf die Zeit von einem Monat aufgeschoben werden.“

Bürgermeister Hübler wünscht, zur Beseitigung jeder Verlegenheit, in welche die Anstellungsbehörde gerathen könnte, statt der Worte: „von einem Monat“ gesetzt zu sehen: „von drei Monaten,“ welche längere Frist auch auf die Schullehrer keinen Nachtheil ausüben könne.